

# RECHTSORDNUNG DES BAYERISCHEN BETRIEBSSPORT - VERBANDES SÜD E. V.

Bayerischer Betriebssport-Verband Süd e. V.

Mitglied im Bayerischen Betriebssport-Verband e. V.



Der Bayerische Betriebssport-Verband Süd e.V. gibt sich gemäß §13 (3) seiner Satzung die folgende

## **Rechtsordnung**

### **§ 1 Geltungsbereich**

- (1) Die Tätigkeit des Rechtsausschusses erstreckt sich auf alle Streitfälle, die in engem Zusammenhang mit der Mitgliedschaft oder Zugehörigkeit zum Verband oder der ehrenamtlichen Tätigkeit innerhalb des Verbandes stehen. Sie beinhaltet auch die Ahndung von Verstößen gegen die Satzung, gegen Anordnungen der Organe und Gliederungen, gegen Grundsätze sportlichen Verhaltens oder gegen die Verbandsinteressen.
- (2) Der Rechtsausschuss ist nicht zuständig für Feststellungen über die Wirksamkeit von Beschlüssen der Mitgliederversammlung, des Verbandes oder einer seiner Gliederungen.
- (3) Der Zuständigkeit des Rechtsausschusses sind alle Mitglieder, Gliederungen, Anschlussorganisationen und Organe im Verband sowie alle Einzelpersonen, die dem Verband angehören oder Einrichtungen des Verbandes benutzen, unterworfen.
- (4) Soweit die Zuständigkeit der internen Gerichtsbarkeit der Münchner Firmen- und Behördenrunde Tischtennis gegeben ist, entfällt die Zuständigkeit des Rechtsausschusses.

### **§ 2 Geschäftsordnung des Rechtsausschusses**

- (1) Der Rechtsausschuss wählt zu Beginn seiner Wahlperiode aus seiner Mitte einen Vorsitzenden; dieser soll die Befähigung zum Richteramt haben.
- (2) Der Rechtsausschuss entscheidet in der Besetzung von drei Mitgliedern einschließlich des Vorsitzenden; im Falle der Amtsniederlegung oder der rechtlichen oder tatsächlichen Verhinderung tritt an dessen Stelle der an Lebensjahren älteste Beisitzer. Die beiden anderen entscheidungsberechtigten Mitglieder werden für jeden Fall einzeln durch das Los bestimmt.

(3) Jedes Mitglied des Rechtsausschusses ist von der Mitwirkung an einem Verfahren oder bei einer Entscheidung ausgeschlossen, wenn es selbst oder die Sportgemeinschaft, der es als Mitglied angehört, als Partei am Verfahren beteiligt ist. Einzelne Mitglieder des Rechtsausschusses können von jeder beteiligten Partei im Falle des Satzes 1 oder wegen Besorgnis der Befangenheit abgelehnt werden. Die Ablehnung des Rechtsausschusses insgesamt ist nicht zulässig. Ein Mitglied des Rechtsausschusses kann sich auch selbst für befangen erklären.

(4) Ein Antrag auf Ablehnung ist schriftlich unter Glaubhaftmachung des Grundes an den Rechtsausschuss zu richten. Der Antrag auf Ablehnung wegen Besorgnis der Befangenheit kann nicht mehr gestellt werden, wenn sich die Partei widerspruchslos auf die Verhandlung der Sache eingelassen hat.

(5) Über einen Ablehnungs- bzw. Befangenheitsantrag entscheidet der Rechtsausschuss ohne Mitwirkung des abgelehnten Mitgliedes endgültig. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden bzw., falls dieser selbst betroffen ist, des an Lebensjahren ältesten Beisitzers den Ausschlag. Im Falle des Absatzes 3 Satz 1 muss dem Ablehnungsantrag stattgegeben werden.

(6) Scheidet ein Mitglied des Rechtsausschusses gemäß Absatz 5 aus, so entscheidet das Los darüber, welches andere Mitglied des Rechtsausschusses an seine Stelle tritt.

### **§ 3 Zuständigkeit des Rechtsausschusses**

(1) Aufgaben des Rechtsausschusses sind

- die Entscheidung von Rechtsstreitigkeiten innerhalb oder zwischen den Verbandsorganen
- die Entscheidung von Rechtsstreitigkeiten zwischen Mitgliedsorganisationen, soweit sie die Verbandsarbeit betreffen
- die Entscheidung über Einsprüche gegen den Ausschluss aus dem Verband oder die Auflösung von Untergliederungen des Verbandes
- Entscheidungen über die Verhängung von Ordnungsmaßnahmen bei Verstößen gegen die Satzung oder die Ordnungen des Verbandes, sowie bei verbandsschädigendem Verhalten
- die Entscheidung im Berufungsverfahren gegen Entscheidungen der Spartenleiter im Rahmen des Spiel- und Sportbetriebs.

(2) Der Rechtsausschuss soll in allen Streitfällen in erster Linie und bei jedem Stand des Verfahrens auf eine gütliche Einigung hinwirken.

### **§ 4 Beistände und Bevollmächtigte, Akteneinsicht**

(1) Jede Partei kann sich in jeder Lage des Verfahrens eines Beistandes bedienen, soweit dieser volljährig und zu einem sachgerechten Vortrag geeignet ist, oder durch einen bei einem deutschen Gericht zugelassenen Rechtsanwalt vertreten lassen.

(2) Bei Verfahren zur Verhängung von Ordnungsmaßnahmen haben die Parteien sowie deren Beistände oder Bevollmächtigten das Recht auf Akteneinsicht.

### **§ 5 Anträge auf Schriftsätze; Antragsrecht**

(1) Alle Anträge und Schriftsätze sind an den Vorsitzenden des Rechtsausschusses zu richten und in vierfacher Ausfertigung bei der Geschäftsstelle des Verbandes einzureichen. Ist die Einreichung von Anträgen oder Schriftsätzen an eine Frist gebunden, so gilt die Frist als gewährt, wenn sie fristgerecht bei der Geschäftsstelle eingegangen sind.

- (2) Soweit Zustellungen durch den Rechtsausschuss oder dessen Vorsitzenden zu erfolgen haben, werden diese mittels eingeschriebenen Briefes mit Rückschein vorgenommen. Wurde von einer Partei ein Bevollmächtigter bestellt, sind die Zustellungen an diesen in zweifacher Ausfertigung vorzunehmen.
- (3) Anträge von Organen, Gliederungen, Anschlussorganisationen und Sportgemeinschaften können durch die jeweiligen Vorsitzenden gestellt werden.

## **§ 6 Einleitung des Verfahrens; Antragsfrist; Rücknahme**

- (1) Der Rechtsausschuss wird nur auf schriftlichen Antrag tätig, der Antrag muss enthalten
- den Namen und die vollständige Anschrift der streitbeteiligten Parteien
  - die vollständige Darstellung des Sachverhaltes, aufgrund dessen das Verfahren eingeleitet werden soll.

Dem Antrag sollen weiterhin vorhandenes schriftliches Beweismaterial, sowie ggf. Namen und Anschriften von Zeugen und die Bezeichnung von Tatsachen, zu denen diese gehört werden sollen, enthalten.

- (2) Bei Anträgen von Sportgemeinschaften oder Einzelmitgliedern ist ferner die vorherige oder gleichzeitige Entrichtung eines Verfahrenskosten-Vorschusses von 25,00 € (ehedem 50,--DM) Voraussetzung.
- (3) Anträge auf Einleitung eines Verfahrens wegen der Verhängung von Ordnungsmaßnahmen müssen innerhalb eines halben Jahres nach Bekannt werden des zu ahndenden Verstoßes eingereicht sein. Anträge wegen anderer Streitfälle müssen innerhalb von vier Wochen seit Entstehen des Streitfalles gestellt sein.
- (4) Mit Zustimmung des Antragsgegners kann ein Antrag auf Einleitung eines Verfahrens jederzeit zurückgenommen werden. In diesem Falle hat der Antragsteller die angefallenen Kosten des Verfahrens zu tragen; die Verhandlungsgebühr gemäß § 20 Buchstaben a) und b) ermäßigen sich in diesem Fall auf die Hälfte. Die Rücknahme des Antrags hindert nicht, in gleicher Sache erneut einen Antrag zu stellen.

## **§ 7 Ablehnung von Verfahrensanträgen**

- (1) Wird ein Antrag nicht in der vorgeschriebenen Form eingereicht, hat der Vorsitzende des Rechtsausschusses den Antragsteller auf die vorliegenden Mängel hinzuweisen und eine Frist zu bestimmen, innerhalb derer die Mängel beseitigt werden müssen. Leistet der Antragsteller dem nicht fristgerecht Folge, so kann der Vorsitzende des Rechtsausschusses den Antrag zurückweisen. Die Ablehnung der Verfahrenseinleitung ist dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen. Eine Anfechtung gegen diese Entscheidung findet nicht statt; der Antrag kann jedoch in ordnungsgemäßer Form neu gestellt werden.
- (2) Ein Antrag muss abgelehnt werden, wenn der Antrag nicht innerhalb der vorgeschriebenen Frist eingereicht worden ist. Die Ablehnung ist dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen; eine Anfechtung der Ablehnung findet nicht statt.

## **§ 8 Zustellung an Antragsgegner; Einlassungsfrist; Vorbereitung des Verfahrens**

- (1) Soweit ein Antrag ordnungsgemäß gestellt wurde, veranlasst der Vorsitzende des Rechtsausschusses die Zustellung einer Abschrift an den Gegner und fordert diesen zugleich auf, sich binnen einer vom Vorsitzenden zu bestimmenden Frist von mindestens zwei Wochen schriftlich zu äußern. Die Frist kann vom Vorsitzenden verlängert werden.
- (2) Äußert sich der Antragsgegner innerhalb der bestimmten oder verlängerten Frist nicht, hat der Vorsitzende des Rechtsausschusses ihn unter nochmaliger Fristsetzung dazu aufzufordern und ihn darauf hinzuweisen, dass das Verfahren auch ohne schriftliche Stellungnahme gegen ihn eingeleitet werden kann.

(3) Nach Ablauf der zur Stellungnahme gesetzten oder verlängerten Frist hat der Vorsitzende des Rechtsausschusses die Durchführung des Verfahrens vorzubereiten. Die Vorbereitung soll die frühzeitige und vollständige Aufklärung des Sachverhalts ermöglichen, insbesondere durch

- Aufforderung an einen Antragsgegner, der keine Stellungnahme abgegeben hat, die nachzuholen
- Aufforderung an die Streitbeteiligten, ihre Schriftsätze im notwendigen Umfang zu ergänzen
- Einholung von Auskünften bei einzelnen Stellen des Verbandes
- Erhebung von Beweisen, insbesondere durch Einholung von schriftlichen Äußerungen benannter Zeugen.

## **§ 9 Entscheidung über die Verfahrensdurchführung**

(1) Nach Abschluss der Vorbereitung entscheidet der Vorsitzende des Rechtsausschusses über die Durchführung des Verfahrens. Das Verfahren wird in der Regel im Wege einer mündlichen Verhandlung durchgeführt. Mit schriftlichem Einverständnis der Parteien kann auch in einem schriftlichen Verfahren entschieden werden; in diesem Fall kann eine Entscheidung erst erlassen werden, wenn jede Partei von dem entscheidungserheblichen Vorbringen der Gegenpartei und von Art, Umfang und Ergebnis der Beweiserhebung in Kenntnis gesetzt worden ist.

- (2) Eine Ablehnung der Durchführung eines Verfahrens kommt insbesondere in Betracht, wenn
- der Rechtsausschuss sachlich unzuständig ist oder
  - der Antrag offensichtlich unbegründet ist.

Die Ablehnung der Verfahrensdurchführung ist den Streitbeteiligten zusammen mit einer schriftlichen Begründung zuzustellen.

(3) Wird ein Antrag wegen sachlicher Unzuständigkeit abgelehnt, findet eine Anfechtung der Entscheidung nicht statt. Gegen eine Ablehnung wegen offensichtlicher Unbegründetheit kann innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Zustellung der Entscheidung von jeder Partei Beschwerde erhoben werden. Über diese entscheidet der Rechtsausschuss ohne mündliche Verhandlung endgültig.

## **§ 10 Mündliche Verhandlung**

(1) Den Termin zur mündlichen Verhandlung beraumt der Vorsitzende des Rechtsausschusses im Benehmen mit den Beisitzern an. Der Vorsitzende entscheidet, welche der ggf. benannten Zeugen zu laden und zu vernehmen sind; Zeugen, die von einer Partei in die mündliche Verhandlung mitgebracht werden, können auf Antrag der Partei gehört werden.

(2) Der Vorsitzende des Rechtsausschusses veranlasst die Ladung der Beisitzer und der Beteiligten sowie der Personen, die als Zeugen vernommen werden sollen. Zwischen der Ladung und dem Termin der mündlichen Verhandlung muss eine Frist von mindestens zwei Wochen liegen.

(3) Die Parteien sind bei der Ladung darauf hinzuweisen, dass auch in ihrer Abwesenheit entschieden werden kann.

(4) Die Ladung der Zeugen muss neben der Bezeichnung der Parteien auch Ort und Zeit der Verhandlung und den Gegenstand der Vernehmung beinhalten. Zeugen, die dem Verband angehören, sind bei der Ladung darauf hinzuweisen, dass unentschuldigtes Nichterscheinen als Verstoß gegen die Ordnung eines Verbandsorgans gilt und mit Ordnungsmaßnahmen geahndet werden kann. Der Rechtsausschuss kann in diesem Fall, auch ohne Anfrage eines anderen Organs, Ordnungsmaßnahmen verhängen, im Wiederholungsfalle auch wiederholen.

(5) Mündliche Verhandlungen sind nicht öffentlich. Der Rechtsausschuss kann im Einzelfall die Öffentlichkeit zulassen. Zu Beginn der mündlichen Verhandlung beauftragt der Vorsitzende ein Mitglied des Rechtsausschusses mit der Protokollführung.

(6) Der Rechtsausschuss hat zu Beginn der mündlichen Verhandlung erneut auf eine gütliche Einigung der Parteien hinzuwirken. Sofern eine solche nicht zustande kommt, ist der Sachverhalt durch Vernehmung der Parteien und Erhebungen der erforderlichen Beweise aufzuklären.

## **§ 11 Zeugenvernehmung**

(1) Personen, die als Zeugen vernommen werden, sind verpflichtet, Angaben zu machen und diese wahrheitsgemäß und im Zusammenhang vorzutragen; vor ihrer Vernehmung sind sie hierauf hinzuweisen. Zeugen, die dem Verband angehören, sind ferner zu belehren, dass eine vorsätzliche Verletzung der Zeugenpflicht als Verstoß gegen die Ordnungen des Verbandes gilt und mit Ordnungsmaßnahmen geahndet werden kann; §10 (4) Satz 3 gilt entsprechend.

(2) Jeder Zeuge ist einzeln und in Abwesenheit der später zu hörenden Zeugen zu vernehmen. Der Vorsitzende des Rechtsausschusses hat Verfahrensbevollmächtigten auf Verlangen zu gestatten, an die Zeugen unmittelbar Fragen zu richten. Den Parteien kann er dieses Recht zubilligen.

## **§ 12 Entscheidungen des Rechtsausschusses**

(1) Nach Beendigung der Beweiserhebung ist den Parteien Gelegenheit zur abschließenden Äußerung zu geben. Den Parteien steht das letzte Wort zu. Danach schließt der Vorsitzende die Verhandlung und teilt den Parteien mit, zu welchem Zeitpunkt ihnen die Entscheidung verkündet wird.

(2) Entscheidungen des Rechtsausschusses erfolgen nach geheimer Beratung und Abstimmung der zur Entscheidung berufenen Mitglieder. Diese sind verpflichtet, gegenüber jedermann über den Hergang der Beratung und Abstimmung Stillschweigen zu bewahren.

(3) Den Entscheidungen sind die geschriebenen Regeln der Satzung und der Ordnungen, das im Verband bestehende Gewohnheitsrecht und eine ständige Übung zugrunde zu legen. Ergänzend können Bestimmungen des staatlichen Rechts herangezogen werden.

(4) Der Rechtsausschuss kann in seinen Entscheidungen die Maßnahmen treffen, die zur Beilegung des Rechtsstreits erforderlich sind. Statt eines vom Vorstand des Verbandes beschlossenen Ausschlusses aus dem Verband kann der Rechtsausschuss auch eine Ordnungsmaßnahme nach Absatz 6 verhängen.

(5) Die Entscheidungen werden mit einfacher Mehrheit gefasst; Stimmenthaltungen sind unzulässig.

(6) Bei Entscheidungen über die Verhängung von Ordnungsmaßnahmen kann der Rechtsausschuss erkennen auf

- a) Verwarnung
- b) Verlust der Wählbarkeit für Ämter innerhalb des Verbandes
- c) Aussperrung von der Teilnahme an Veranstaltungen des Verbandes
- d) Verbot, Veranstaltungen des Verbandes durchzuführen
- e) Verurteilung zu den Verfahrenskosten.

Ordnungsmaßnahmen nach den Buchstabe b) oder c) dürfen nur befristet ausgesprochen werden. Mehrere Ordnungsmaßnahmen können gleichzeitig verhängt werden.

- (7) Die Entscheidungen sind schriftlich abzufassen und müssen enthalten
- die Bezeichnung des Rechtsausschusses und die Namen der Mitglieder, die an der Entscheidung mitgewirkt haben
  - die Bezeichnung der Beteiligten und ggf. ihrer Verfahrensbevollmächtigten
  - die Entscheidungsformel mit dem Ausspruch über die Kosten
  - eine kurze Darstellung des Sachverhalts, des Parteivorbringens und ggf. der Zeugenaussagen
  - die Entscheidungsgründe
  - die Rechtsmittelbelehrung.

Die Urschrift der Entscheidung ist von allen Mitgliedern des Rechtsausschusses, die mitgewirkt haben, zu unterzeichnen und zu den Akten zu nehmen. Für die übrigen Ausfertigungen genügt die Beglaubigung durch den Vorsitzenden des Rechtsausschusses.

- (8) Die Rechtsmittelbelehrung muss enthalten
- Form und Frist des Rechtsmittels
  - den Hinweis, dass eine Fristversäumnis die Unterwerfung unter die Entscheidungen bedeutet und eine Nachprüfung des Verfahrens und der Entscheidung dadurch grundsätzlich ausgeschlossen ist.

### **§ 13 Entscheidungsverkündung**

- (1) Die Entscheidungen des Rechtsausschusses sind den beteiligten Parteien zu verkünden. Die Verkündung erfolgt durch Zustellung der schriftlichen Entscheidung an die Parteien. Die Zustellung muss innerhalb zwei Wochen nach Abschluss der Beratung und Abstimmung bewirkt sein.
- (2) Neben den Parteien ist die Entscheidung auch dem Vorstand des Verbandes zuzustellen.

### **§ 14 Protokoll**

- (1) Das Protokoll über die mündliche Verhandlung wird vom Protokollführer im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden des Rechtsausschusses gefertigt.
- (2) Das Protokoll muss enthalten
- Ort, Datum und Uhrzeit des Verhandlungsbeginns
  - die Namen der bei der Verhandlung anwesenden Personen und deren Rechtsstellung im Verfahren
  - das Ergebnis des Schlichtungsversuches
  - die Darstellung des Parteivorbringens
  - den wesentlichen Inhalt der Zeugenaussagen
  - die Bezeichnung von Urkunden, die Gegenstand der mündlichen Verhandlung waren
  - sonstige wesentliche Prozesshandlungen
  - die Entscheidungsformel mit Rechtsmittelbelehrung
  - die Uhrzeit des Verhandlungsendes
- (3) Das Protokoll ist vom Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterzeichnen.

### **§ 15 Rechtsmittel**

- (1) Gegen Entscheidungen des Rechtsausschusses kann, soweit dieser nach der Rechtsordnung nicht endgültig entscheidet, der Rechtsausschuss des Bayerischen Betriebssport-Verbandes e.V. (BBV) angerufen werden. Entscheidungen des Rechtsausschusses gem. §3 (1) 5.Spiegelstrich können nur im Wege der Revision angefochten werden.

(2) Die Anrufung des Rechtsausschusses des BBV muss binnen sechs Wochen nach Zustellung der Entscheidung erfolgen. Sie ist schriftlich abzufassen, mit einer Begründung zu versehen und in vierfacher Ausfertigung bei der Geschäftsstelle des BBV einzureichen. Im Übrigen regelt sich das weitere Verfahren nach der Rechtsordnung des BBV.

## **§ 16 Rechtskraft; Wiedereinsetzung in den vorigen Stand**

(1) Entscheidungen des Rechtsausschusses, die nicht mehr angefochten werden können, werden mit Verkündung rechtskräftig. Die Rechtskraft der übrigen Entscheidungen tritt mit dem Verzicht beider Parteien auf Rechtsmittel oder mit Ablauf der für die Einlegung des zulässigen Rechtsmittels bestimmten Frist ein. Der Eintritt der Rechtskraft wird durch rechtzeitige Einlegung des Rechtsmittels gehemmt.

(2) Für Anträge auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand bei Fristversäumnis sind die Vorschriften der Zivilprozessordnung sinngemäß anzuwenden. Über den Antrag entscheidet der Rechtsausschuss, der bei Einhaltung der Frist zur Entscheidung in der Sache zuständig wäre.

## **§ 17 Wiederaufnahme des Verfahrens**

(1) Die Wiederaufnahme eines rechtskräftig abgeschlossenen Verfahrens ist nur zulässig wenn

- neue Beweismittel oder Tatsachen beigebracht werden, die eine Partei im gesamten früheren Verfahren nicht genannt hatte und ohne ihr Verschulden nicht geltend machen konnte, und
- diese Beweismittel und Tatsachen geeignet sind, allein oder in Verbindung mit den früher erhobenen Beweisen eine andere, für die Partei günstigere Entscheidung zu begründen.

(2) Der schriftliche Antrag auf Wiederaufnahme des Verfahrens ist innerhalb von vier Wochen nach Kenntnis des Wiederaufnahmegrundes, höchstens aber ein Jahr nach Rechtskraft der betreffenden Entscheidung, einzureichen. Über einen fristgerecht gestellten Antrag entscheidet der Rechtsausschuss, der die letzte Entscheidung getroffen hat, endgültig.

## **§ 18 Kostenregelung**

(1) Die Kosten des Verfahrens trägt die unterlegene Partei. Wenn jede Partei teils obsiegt, teils unterliegt, werden die Kosten gegeneinander aufgehoben oder im Verhältnis des Obsiegens und Unterliegens verteilt.

(2) Bei Ablehnung der Verfahrenseinleitung oder –durchführung fallen die Kosten dem Antragsteller zur Last. Hinsichtlich der Kosten bei Rücknahme eines Antrags gilt §6 (4).

(3) Einigen sich die Parteien während des Verfahrens gütlich, so entfallen die Verfahrensgebühren gemäß §20. Die übrigen Verfahrenskosten sind als gegeneinander aufgehoben anzusehen, wenn nicht die Parteien anderes vereinbart haben.

(4) Bei einem Verfahren zur Verhängung von Ordnungsmaßnahmen fallen die Verfahrenskosten dem Verurteilten zur Last. Wird die Einleitung oder die Durchführung des Verfahrens abgelehnt oder nicht auf eine Ordnungsmaßnahme erkannt, trägt der Antragsteller die Kosten des Verfahrens.

(5) Soweit ein Organ des Verbandes zur Kostentragung verpflichtet ist, trägt der Verband die Kosten des Verfahrens.

## **§ 19 Kosten des Verfahrens**

(1) Kosten des Verfahrens sind die Verfahrensgebühren (§20) und die erstattungsfähigen Auslagen der Parteien (§21). Die Verfahrenskosten werden mit Beendigung des Verfahrens vor dem Rechtsausschuss fällig.

(2) Die Verfahrensgebühren, die durch die Tätigkeit des Rechtsausschusses anfallen, sind auf die Konten des Verbandes einzuzahlen.

## **§ 20 Verfahrensgebühren**

An Gebühren sind bei Verfahren vor dem Rechtsausschuss zu entrichten

a) für das Verfahren allgemein, einschließlich einer Entscheidung über einen Antrag auf Ablehnung eines Mitglieds des Rechtsausschusses, eine Beschwerde gegen die Ablehnung der Verfahrensdurchführung, über einen Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand, eine Gebühr von 25,00 € (ehemals 50,--DM);

b) für die Entscheidung über einen Antrag auf Wiederaufnahme des Verfahrens eine Gebühr von 25,00 € (ehemals 50,--DM); wird dem Antrag auf Wiederaufnahme stattgegeben, fällt erneut eine Gebühr nach Buchstaben a) an,

c) Portogebühren für die vom Rechtsausschuss oder seinem Vorsitzenden veranlassten Zustellungen.

## **§ 21 Parteiauslagen**

(1) Als Auslagen der Parteien sind erstattungsfähig

a) Aufwendungen, die den Parteien infolge einer Terminwahrnehmung erwachsen sind

b) Aufwendungen, die den Parteien für Zeugen erwachsen sind

c) Aufwendungen, die infolge der Übersendung von Schriftsätzen an den Rechtsausschuss erwachsen sind.

(2) Soweit Aufwendungen geltend gemacht werden, müssen sie nachgewiesen werden. Aufwendungen nach Absatz 1 Buchstabe a) und b) sind nur bis zur Höhe der Reisekostenbestimmungen für Beamte erstattungsfähig.

(3) Ein Anspruch auf Entschädigungen wegen Verdienstaufalles oder Zeitversäumnis oder auf Erstattung der Kosten für die Zuziehung eines Verfahrensbevollmächtigten oder Beistandes besteht nicht.